

Die voigtl. Vereins-
blätter erscheinen
wöchentlich 2 mal und
zwar Mittwochs
und Sonnabends.

Subscriptionspreis
6 ngr. für das Viertel-
jahr. Insertions-
gebühren werden hit-
lig berechnet.

Voigtländische Vereinsblätter

aus dem Volke für das Volk.

Redaction, Druck und Verlag von Aug. Wieprecht.

Verordnung

zu Ausführung des Gesetzes vom 29. August 1850, die Erhebung der Steuern und Abgaben auf die Zeit vom 1. September bis mit 31. December 1850 betreffend,
vom 29. August 1850.

Zu Ausführung des Gesetzes vom heutigen Tage, die Erhebung der Steuern und Abgaben auf die Zeit vom 1. September bis mit 31. December dieses Jahres betreffend, wird mit Allerhöchster Genehmigung hierdurch Nachstehendes verordnet:

§. 1. Wegen Erhebung und Berechnung der §. 1 des gedachten Gesetzes unter a, cc bis mit mm aufgeführten ordentlichen Steuern und Abgaben bewendet es allenthalben, so weit nicht bezüglich der Schlacht- und Stempelsteuer besondere Verordnungen ergehen werden, bei den bestehenden Vorschriften und Einrichtungen.

§. 2. An Grundsteuern sind zu erheben und zu berechnen:

Drei Pfennige von jeder Steuereinheit — und zwar zwei Pfennige ordentliche Steuer und ein Pfennig außerordentlicher Zuschlag — im vierten Termine, den 1. November dieses Jahres.

§. 3. Die zweite halbjährige Rate der ordentlichen Gewerbe- und Personalsteuer, sowie der außerordentliche Zuschlag zu selbiger, von gleicher Höhe, werden

den 15. November dieses Jahres

fällig. Es bleibt jedoch nachgelassen, den außerordentlichen Zuschlag, an einem halben Jahresbetrag der Steuer, erst 4 Wochen später und längstens **den 15. December dieses Jahres** abzuführen.

§. 4. Bei Ausstellung von Gewerbesteuer Scheinen an Ausländer ist außer dem ordentlichen Gewerbesteuerfusse der gleich hohe Betrag als außerordentlicher Zuschlag gleichzeitig mit zu erheben, und, daß solches geschehen, auf dem Gewerbesteuer Scheine mit den Worten:

„Hierüber — — Thlr. — Ngr. Zuschlag nach dem Gesetze vom 29. August 1850 erhalten
N. N. Einnehmer.“

zu bemerken.

Auf gleiche Weise ist bei den §. 41 B. C. des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes vom 24. December 1845 gedachten Ausländern zu verfahren, welche ihre Gewerbesteuer gegen Quittungen der Ortssteuereinnehmer nach Verdiensttagen zu entrichten haben.

§. 5. Die §. 5 der Verordnung vom 27. April dieses Jahres Seite 94 des Gesetz- und Verordnungsblattes vorbehaltene Bestimmung der Vergütung für die Erhebung, Ablieferung und Berechnung der außerordentlichen Zuschläge zur Grund-, Gewerbe- und Personalsteuer wird hiermit zugleich für die oben §. 2 und §. 3 gedachten Zuschläge in Folgendem ertheilt. Von der baaren Einnahme werden an Einnehmergebühren bewilligt:

a) für die Grundsteuerzuschläge:

ein halbes Procent den Städten Dresden und Leipzig,

ein Procent den Mittelstädten und denjenigen kleinen Städten, welche bereits 2 bis 3 Procent Einnehmergebühren für Erhebung u. der ordentlichen Grundsteuern beziehen,

ein und ein halbes Procent den sämtlichen Steuergemeinden in den übrigen kleinen Städten und auf dem platten Lande;